

EUROPÄISCHE GRUNDSÄTZE
BETREFFEND
„COMMUNITY SANCTIONS AND MEASURES“

EMPFEHLUNG R (92) 16

DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATES
VOM 19. OKTOBER 1992^{1 2}

Das Ministerkomitee, gemäß Art. 15.b der Satzung des Europarats -

in der Erwägung, dass es wichtig ist, unter den Mitgliedstaaten des Europarats gemeinsame Grundsätze für die Strafrechtspolitik aufzustellen, um die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu stärken;

in Anbetracht der beachtlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Sanktionen und Maßnahmen, die „in the Community“ [außerhalb von Strafanstalten] vollstreckt werden;

in der Erwägung, dass diese Sanktionen und Maßnahmen wichtige Mittel der Verbrechensbekämpfung darstellen und die negativen Auswirkungen der Freiheitsstrafe vermeiden;

in der Erwägung, dass es wichtig ist, für die Schaffung, Verhängung und Durchführung dieser Sanktionen und Maßnahmen internationale Normen zu entwickeln -

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, sich in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung und Rechtspraxis von den im Anhang zu dieser Empfehlung enthaltenen Europäischen Grundsätzen betreffend "community sanctions and measures" leiten zu lassen, damit diese Grundsätze schrittweise umgesetzt werden und größtmögliche Verbreitung finden.

¹ Das authentische Dokument in der hier zugrunde gelegten englischen Fassung lautet wie folgt: Council of Europe, Committee of Ministers: Recommendation No. R (92) 16 of the Committee of Ministers to Member States On the European Rules on Community Sanctions and Measures. (Adopted by the Committee of Ministers on 19 October 1992 at the 482nd Meeting of the Ministers 'Deputies).

² Anders als im englisch- und französischsprachigen Original befindet sich das Glossar nicht am Ende der Empfehlung, sondern aus redaktionellen Gründen hier unter Punkt 2.

ANHANG ZUR EMPFEHLUNG R (92) 16

1. PRÄAMBEL

Die vorliegenden Grundsätze sollen dazu dienen,

- a) einen Normenkatalog zu erstellen, der die innerstaatlichen Institutionen in Gesetzgebung und Praxis (entscheidende Behörden und für die Durchführung zuständige Behörden) in die Lage versetzt, für eine gerechte und wirksame Anwendung von „Community sanctions and measures“ zu sorgen. Diese Anwendung muss in dem Bemühen erfolgen, den notwendigen und wünschenswerten Ausgleich zu schaffen zwischen dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft im Sinne der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung sowie der Anwendung von Rechtsnormen, die eine Wiedergutmachung des den Opfern entstandenen Schadens vorsehen, einerseits und der unerlässlichen Anerkennung der Bedürfnisse des Straffälligen im Hinblick auf seine Anpassung an die Gesellschaft andererseits,
- b) den Mitgliedstaaten grundlegende Kriterien an die Hand zu geben, damit die Schaffung und der Gebrauch von „Community sanctions and measures“ mit Garantien versehen werden kann, die verhindern, dass die Grundrechte von Straffälligen, die solchen Sanktionen und Maßnahmen unterliegen, beschnitten werden. Ebenso wichtig ist es auch, dafür zu sorgen, dass die Anwendung dieser Sanktionen und Maßnahmen nicht zu irgendeiner Form von Missbrauch führt, was beispielsweise bei ihrem Gebrauch zum Nachteil bestimmter sozialer Gruppen geschehen könnte. Ebenso sind die sozialen Vor- und Nachteile solcher Sanktionen und Maßnahmen sowie die mit ihnen verbundenen oder möglicherweise verbundenen Risiken gründlich zu bedenken. Das Ziel, einen Ersatz für die Freiheitsstrafe zu schaffen, rechtfertigt für sich allein nicht den Rückgriff auf irgendeine Sanktion, Maßnahme oder Durchführungsart;
- c) dem für die Durchführung von „Community sanctions and measures“ verantwortlichen Personal und allen auf diesem Gebiet in der Gesellschaft tätigen Personen klare Verhaltensregeln vorzuschlagen, damit sichergestellt wird, dass die Durchführung in Übereinstimmung mit den auferlegten Bedingungen und Pflichten erfolgt, wodurch den Sanktionen oder Maßnahmen Glaubwürdigkeit verliehen wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Durchführung in einer starren oder formalistischen Weise erfolgen soll. Sie sollte stattdessen in einem konstanten Bemühen um Individualisierung erfolgen, d. h. es soll eine Entsprechung zwischen der Straftat und der strafrechtlichen Reaktion sowie der Persönlichkeit und den Fähigkeiten des Straffälligen erzielt werden. Darüber hinaus sollte die Tatsache, dass auf international festgelegte Grundsätze Bezug genommen werden kann, den Erfahrungsaustausch erleichtern, insbesondere in Bezug auf die Arbeitsmethoden.

Es kann nicht genug betont werden, dass Sanktionen und Maßnahmen, die im Rahmen der vorliegenden Grundsätze angewandt werden, sowohl für den Straffälligen als auch für die Gesellschaft von Nutzen sind, da der Straffällige in der Lage ist, weiterhin Entscheidungen zu treffen und seinen sozialen Verpflichtungen nachzukommen. Die Durchführung strafrechtlicher Sanktionen in der Gesellschaft anstelle der Isolierung von der Gesellschaft könnte auf längere Sicht durchaus einen besseren Schutz für die Gesellschaft, einschließlich der Wahrung der Interessen des Opfers oder der Opfer, bieten.

Folglich haben sich Verhängung und Durchführung von „Community sanctions and measures“ an diesen Überlegungen ebenso zu orientieren wie an dem grundlegenden Ziel, den Straffälligen als verantwortliches menschliches Wesen mit Achtung zu behandeln.

Die vorliegenden Grundsätze, die in Entsprechung zu den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen verfasst wurden, haben keinen Modellcharakter. Vielmehr stellen sie einen Anforderungskatalog dar, der allgemein akzeptiert und befolgt werden kann. Eine zufrieden stellende Anwendung von „Community sanctions and measures“ ist ohne Beachtung dieser Anforderungen nicht möglich.

Sowohl aufgrund eigener Erfahrung als auch wegen seiner umfassenden Informationen über die Lage in den Mitgliedstaaten kann der Europarat dafür sorgen, dass sich diejenigen, die für das innerstaatliche Recht zuständig sind und es anwenden, von diesen Grundsätzen leiten und unterstützen lassen.

Die in diesen Grundsätzen enthaltenen Bestimmungen beschäftigen sich mit allen in der Gesellschaft durchgeführten Sanktionen und Maßnahmen, wie sie in dem Glossar definiert sind, einschließlich der Möglichkeit, Freiheitsstrafen außerhalb von Strafvollzugsanstalten zu vollstrecken. Maßnahmen, die speziell Jugendliche betreffen, sind jedoch nicht Gegenstand dieser Grundsätze.

2. ANHANG – GLOSSAR

2.1. "Community sanctions and measures"

Der Ausdruck "Community sanctions and measures" bezieht sich auf Sanktionen und Maßnahmen, die den Straffälligen in der Gesellschaft belassen, seine Freiheit durch Auferlegung von Bedingungen und/oder Pflichten in gewissen Umfang beschränken und von Stellen durchgeführt werden, die das Gesetz für diesen Zweck bestimmt.

Der Ausdruck bezeichnet Sanktionen, die von einem Gericht oder einem Richter verhängt werden, und Maßnahmen, die vor oder anstelle einer Entscheidung über eine Sanktion getroffen werden, sowie Möglichkeiten des Vollzugs einer Freiheitsstrafe außerhalb einer Strafvollzugsanstalt.

Obwohl diese Definition Geldsanktionen nicht umfasst, fallen alle Aufsichts- oder Kontrolltätigkeiten zur Sicherstellung ihrer Durchführung in den Geltungsbereich dieser Grundsätze.

2.2. Rechtsvorschriften

Der Ausdruck „Rechtsvorschriften“ umfasst sowohl vom Parlament verabschiedete Gesetze als auch von der Regierung verkündete Rechtsverordnungen zur Durchführung von Gesetzen.

2.3. Justizbehörde

Für die Zwecke der Grundsätze bedeutet der Ausdruck „Justizbehörde“ ein Gericht, einen Richter oder einen Staatsanwalt.

2.4. Entscheidende Behörde

Der Ausdruck „entscheidende Behörde“ bedeutet eine Justizbehörde, die gesetzlich befugt ist, eine "community sanction or measure" zu verhängen oder zu widerrufen oder die damit verbundenen Bedingungen und Pflichten abzuändern, oder jede gleichermaßen befugte Stelle. Der Begriff „entscheidende Behörde“ ist umfassender als der Begriff „Justizbehörde“.

2.5. Durchführende Behörde

Die „durchführende Behörde“ ist die Stelle oder sind die Stellen, die in Bezug auf die praktische Durchführung einer "community sanction or measure" entscheidungsbefugt und an erster Stelle verantwortlich sind. In vielen Ländern ist die Bewährungshilfe die durchführende Behörde.

2.6. Durchführung und Anwendung

Mit „Durchführung“ ist die Ausführung der praktischen Aspekte der Arbeit der durchführenden Behörde gemeint, mit der sichergestellt werden soll, dass eine "community sanction or measure" ordnungsgemäß vollzogen wird.

Mit „Anwendung“ ist sowohl die Verhängung als auch die Durchführung einer "community sanction or measure" gemeint.

Der letztgenannte Ausdruck ist daher inhaltlich umfassender als der erstgenannte.

2.7. Bedingungen und Pflichten

Mit „Bedingungen und Pflichten“ sind alle Auflagen gemeint, die Bestandteil der von der entscheidenden Behörde verhängten Sanktion oder Maßnahme sind.

2.8. Beschwerde

Der Ausdruck „Beschwerde“ bezieht sich sowohl auf einen Rechtsbehelf bei einer Justizbehörde als auch auf die Erhebung einer Beschwerde bei einer Verwaltungsbehörde.

2.9. Aufsicht

Der Ausdruck „Aufsicht“ bezieht sich sowohl auf unterstützende Aktivitäten von Seiten einer durchführenden Behörde oder in deren Auftrag mit dem Ziel, den Straffälligen in der Gesellschaft zu belassen, als auch auf Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Straffällige alle ihm auferlegten Bedingungen und Pflichten erfüllt.

2.10. Kontrolle

Der Ausdruck „Kontrolle“ bezieht sich auf Aktivitäten, die darauf beschränkt sind, festzustellen, ob alle Bedingungen oder Pflichten erfüllt werden, sowie auf Aktivitäten mit dem Ziel, für die Einhaltung zu sorgen, indem die für den Fall der Nichteinhaltung vorgesehenen Verfahren angewendet werden oder ihre Anwendung angedroht wird.

Der Begriff Kontrolle ist enger als der Begriff Aufsicht.

2.11. Straffälliger

Der Ausdruck „Straffälliger“ wurde aus Gründen der Vereinfachung gewählt; er umfasst sowohl eine beschuldigte als auch eine verurteilte Person.

2.12. Mitwirkung der Gesellschaft

Der Ausdruck „Mitwirkung der Gesellschaft“ bezieht sich auf bezahlte oder unbezahlte, ganztags, halbtags oder zeitweise geleistete Hilfe in jeglicher Form, die der durchführenden Behörde von öffentlichen oder privaten Organisationen oder Privatpersonen zur Verfügung gestellt wird.

2.13. Geschlecht

Aus Gründen der Vereinfachung wird in den Grundsätzen nur die maskuline Form verwendet. Die feminine Form ist immer als in der maskulinen Form Inbegriffen zu verstehen.

2.14. Verbformen

Für Aussagen in den Grundsätzen, die sich auf unbedingte Gebote beziehen, wird die einfache Gegenwartsform („Vertragspräsenz“) gewählt. Umgekehrt werden wesentliche Verbote mit „dürfen ... nicht“ wiedergegeben. Für Aussagen, die sich auf etwas beziehen, das zwar wünschenswert, aber nicht unbedingt erforderlich ist, wird das Hilfsverb „sollen“ verwendet. Was wünschenswerter Weise verboten werden soll, wird mit „sollen nicht“ ausgedrückt.

3. DIE GRUNDSÄTZE

Erster Teil - Allgemeine Grundsätze

3.1. Grundsatz 1

Die vorliegenden Grundsätze sind unparteiisch anzuwenden.

3.2. Grundsatz 2

Die Begriffsbestimmungen des im Anhang enthaltenen Glossars sind Bestandteil der Grundsätze.

Kapitel I - Rechtlicher Rahmen

3.3 Grundsatz 3

Definition, Annahme und Anwendung von „Community sanctions and measures“ sind gesetzlich festzulegen.

3.4. Grundsatz 4

Die mit „Community sanctions and measures“ verbundenen Bedingungen und Pflichten, die von der entscheidenden Behörde festgelegt werden, sind ebenso wie die Folgen der Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Pflichten klar und ausdrücklich durch Rechtsvorschriften zu definieren.

3.5. Grundsatz 5

„Community sanctions or measures“ von unbestimmter Dauer sind nicht zulässig.

Die Dauer von „Community sanctions and measures“ wird innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen von der Behörde bestimmt, der die Entscheidungsbefugnis übertragen ist.

3.6. Grundsatz 6

Art und Dauer von „Community sanctions and measures“ müssen jeweils zur Schwere der Straftat, derentwegen ein Straffälliger verurteilt oder eine Person angeklagt worden ist, im richtigen Verhältnis stehen und deren persönliche Lebensumstände berücksichtigen.

3.7. Grundsatz 7

Die für die Durchführung von „Community sanctions and measures“ zuständigen Behörden sind gesetzlich festzulegen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der durchführenden Behörde sind ebenfalls gesetzlich festzulegen.

3.8. Grundsatz 8

Die Befugnisse der durchführenden Behörden, über Durchführungsmethoden zu entscheiden, ihre Durchführungsaufgaben gegebenenfalls an Dritte zu übertragen oder Vereinbarungen mit dem Straffälligen, anderen Behörden oder Dritten über die Durchführung zu schließen, sind in Rechtsvorschriften zu regeln.

3.9. Grundsatz 9

Für den Fall, dass der Straffällige die Bedingungen und Pflichten nicht erfüllt, die in der Entscheidung über eine „Community sanction or measure“ festgelegt wurden, ist die Möglichkeit der Festnahme und Inhaftierung während der Durchführung in Rechtsvorschriften zu regeln.

3.10. Grundsatz 10

Das Gesetz darf nicht vorsehen, dass eine „Community sanction or measure“ im Falle der Nichterfüllung einer mit einer solchen Sanktion oder Maßnahme verbundenen Bedingung oder Pflicht automatisch in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird.

3.11. Grundsatz 11

Es soll gesetzlich vorgesehen werden, dass die Arbeit der durchführenden Behörden einer regelmäßigen externen Prüfung unterzogen wird. Diese Prüfung ist von qualifizierten und erfahrenen Personen vorzunehmen.

Kapitel II - Gerichtliche Garantien und Beschwerdeverfahren

3.12. Grundsatz 12

Über die Verhängung oder den Widerruf einer „community sanction“ oder einer Maßnahme vor der Hauptverhandlung entscheidet eine Justizbehörde.

3.13. Grundsatz 13

Der Straffällige hat das Recht, gegen die Entscheidung, durch die er einer „Community sanction or measure“ unterworfen wird oder mit der eine solche Sanktion oder Maßnahme abgeändert oder widerrufen wird, bei einer höheren entscheidenden Behörde Beschwerde einzulegen.

3.14. Grundsatz 14

Ein Rechtsmittel gegen eine die Durchführung einer „Community sanction or measure“ betreffende Entscheidung ist bei einer Justizbehörde einzulegen, wenn der Straffällige geltend macht, dass eine Einschränkung seiner Freiheit oder die Entscheidung selbst rechtswidrig ist oder der Art der verhängten Sanktion oder Maßnahme entgegensteht.

3.15. Grundsatz 15

Einem Straffälligen, der gegen eine von der durchführenden Behörde getroffene, die Durchführung betreffende Entscheidung oder gegen das Unterlassen einer solchen Entscheidung Beschwerde einlegen möchte, muss ein Beschwerdeverfahren zur Verfügung stehen.

3.16. Grundsatz 16

Das Verfahren für die Einlegung einer Beschwerde muss einfach sein. Beschwerden sind unverzüglich zu prüfen und die Entscheidung darüber hat ohne unangemessene Verzögerung zu erfolgen.

3.17. Grundsatz 17

Der Beschwerdebehörde oder -stelle sind alle Informationen zu geben, die sie benötigt, um über die Beschwerde entscheiden zu können. Es ist sorgfältig zu prüfen, ob es angebracht ist, den Beschwerdeführer persönlich anzuhören, besonders, wenn er einen solchen Wunsch geäußert hat.

3.18. Grundsatz 18

Die Entscheidung der Beschwerdebehörde oder -stelle und ihre Begründung sind dem Beschwerdeführer und der durchführenden Behörde schriftlich mitzuteilen.

3.19. Grundsatz 19

Einem Straffälligen, der wegen einer Entscheidung über die Verhängung, die Änderung oder den Widerruf einer „Community sanction or measure“ oder einer Entscheidung über die Durchführung einer solchen Sanktion oder Maßnahme von seinem Beschwerderecht Gebrauch machen möchte, darf die Erlaubnis nicht versagt werden, eine Person seiner Wahl oder, falls erforderlich, einen von Amts wegen bestellten Anwalt als Beistand heranzuziehen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Kapitel III - Wahrung der Grundrechte

3.20. Grundsatz 20

Bei der Verhängung und Durchführung von „Community sanctions and measures“ darf es keine Diskriminierung wegen Rasse, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, wirtschaftlicher, sozialer oder sonstiger Stellung oder körperlicher oder geistiger Verfassung geben.

3.21. Grundsatz 21

Es dürfen nur solche die bürgerlichen oder politischen Rechte einschränkenden „Community sanctions or measures“ geschaffen oder verhängt werden, die nicht im Widerspruch zu den von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Normen hinsichtlich

der Menschenrechte und Grundfreiheiten stehen. Diese Rechte dürfen bei der Durchführung der „Community sanction or measure“ nicht in einem höheren Maße eingeschränkt werden als sich dies aus der Entscheidung, mit der diese Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde, notwendigerweise ergibt.

3.22. Grundsatz 22

Der Charakter aller „Community sanctions and measures“ sowie die Art ihrer Durchführung muss im Einklang mit den international garantierten Menschenrechten des Straffälligen stehen.

3.23. Grundsatz 23

Art, Inhalt und Durchführungsweise der „Community sanctions and measures“ dürfen die Privatsphäre und die Würde der Straffälligen oder ihrer Familien nicht gefährden und nicht zu Belästigung führen. Auch dürfen Selbstachtung, familiäre Beziehungen, Einbindung in die Gesellschaft und die Fähigkeit, eine gesellschaftliche Funktion zu erfüllen, nicht gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass der Straffällige vor Beleidigungen und unangemessener Neugier oder unangemessenem öffentlichem Interesse geschützt wird.

3.24. Grundsatz 24

Alle Anweisungen der durchführenden Behörde, insbesondere diejenigen, die sich mit den erforderlichen Kontrollen befassen, müssen praktisch und genau sein und sich auf das beschränken, was für die wirksame Durchführung der Sanktion oder Maßnahme erforderlich ist.

3.25. Grundsatz 25

Eine „Community sanction or measure“ darf mit keiner medizinischen oder psychologischen Behandlung und keinem Verfahren verbunden sein, welche nicht den international vereinbarten ethischen Normen entsprechen.

3.26. Grundsatz 26

Art, Inhalt und Durchführungsweise der „Community sanctions and measures“ dürfen kein unangemessenes Risiko einer physischen oder psychischen Verletzung bergen.

3.27. Grundsatz 27

„Community sanctions and measures“ sind so durchzuführen, dass die ihr eigene beschwerende Wirkung nicht noch verstärkt wird.

3.28. Grundsatz 28

Ansprüche auf Leistungen eines bestehenden sozialen Sicherungssystems dürfen durch die Verhängung oder Durchführung einer „Community sanction or measure“ nicht beschränkt werden.

3.29. Grundsatz 29

Werden Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer die durchführenden Behörden Hilfeleistungen in Form geeigneter Aufsichtstätigkeiten erhalten, die von Organisationen oder Privatpersonen gegen Bezahlung erbracht werden, so trägt die durchführende Behörde die Verantwortung dafür, dass die erbrachten Dienstleistungen den Anforderungen der vorliegenden Grundsätze entsprechen. Entspricht die geleistete Hilfe diesen Anforderungen nicht, so entscheidet die durchführende Behörde über das weitere Vorgehen.

Die durchführende Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen auch dann, wenn durch die Aufsichtstätigkeiten offenbar wird, dass der Straffällige eine sich aus der verhängten „Community sanction or measure“ ergebende Auflage oder Pflicht nicht erfüllt hat.

Kapitel IV - Mitarbeit und Zustimmung des Straffälligen

3.30. Grundsatz 30

Mit der Verhängung und Durchführung von "community sanctions and measures" wird angestrebt, das Verantwortungsgefühl des Straffälligen gegenüber der Gesellschaft allgemein und dem (den) Opfer(n) im Besonderen zu entwickeln.

3.31. Grundsatz 31

Eine "community sanction or measure" wird nur dann verhängt, wenn bekannt ist, welche Bedingungen oder Pflichten angemessen sein könnten und ob der Straffällige bereit ist, mitzuarbeiten und sie einzuhalten.

3.32. Grundsatz 32

Die vom Straffälligen im Rahmen einer "community sanction or measure" einzuhaltenden Bedingungen oder Pflichten werden unter Berücksichtigung sowohl seiner individuellen, für die Durchführung relevanten Bedürfnisse, seiner Möglichkeiten und Rechte als auch seiner sozialen Verpflichtungen festgelegt.

3.33. Grundsatz 33

Unabhängig von der Ausstellung des förmlichen Schriftstücks, mit dem die Entscheidung über die verhängte "community sanction or measure" mitgeteilt wird, ist der Straffällige vor Beginn der Durchführung in einer Sprache, die er versteht, und, wenn nötig, schriftlich über Art und Zweck der Sanktion oder Maßnahme und über die einzuhaltenden Bedingungen oder Pflichten zu informieren.

3.34. Grundsatz 34

Da die Durchführung einer "Community sanction or measure" so zu gestalten ist, dass die Mitarbeit des Straffälligen gesichert ist und er die Sanktion als eine gerechte und angemessene

sene Reaktion auf die begangene Straftat empfinden kann, soll der Straffällige soweit wie möglich an Entscheidungen über Fragen der Durchführung beteiligt werden.

3.35. Grundsatz 35

Bevor eine vor der Hauptverhandlung oder anstelle einer Entscheidung über eine Sanktion anzuwendende „Community measure“ verhängt wird, soll die Zustimmung des Beschuldigten eingeholt werden.

3.36. Grundsatz 36

Wenn die Zustimmung des Straffälligen verlangt wird, muss diese nach entsprechender Aufklärung ausdrücklich erteilt werden.

Eine solche Zustimmung darf niemals zur Folge haben, dass dem Straffälligen irgendeines seiner Grundrechte entzogen wird.

Zweiter Teil - Menschliche und finanzielle Ressourcen

Kapitel V – Personal

3.37. Grundsatz 37

Bei der Einstellung, der Auswahl und der Förderung des Personals darf es keine Diskriminierung wegen Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Abstammung oder sonstigem Status geben. Bei der Einstellung und Auswahl des Personals sollen spezielle Richtlinien für besondere Personengruppen sowie die Verschiedenheit der zu beaufsichtigenden Straffälligen berücksichtigt werden.

3.38. Grundsatz 38

Das für die Durchführung zuständige Personal muss in ausreichender Zahl vorhanden sein, um die verschiedenen ihm obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen zu können. Es muss die für seine Aufgaben erforderlichen Charaktereigenschaften und beruflichen Qualifikationen besitzen. Es sind Normen und Richtlinien zu entwickeln, die sicherstellen, dass Quantität und Qualität des Personals dem Arbeitsumfang und den für seine Arbeit erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechen.

3.39. Grundsatz 39

Das für die Durchführung zuständige Personal muss hinreichend ausgebildet und informiert sein, um sich ein realistisches Bild von seinem besonderen Tätigkeitsbereich, seinen praktischen Aufgaben und den ethischen Anforderungen seiner Arbeit machen zu können. Die berufliche Kompetenz des Personals ist regelmäßig durch Weiterbildung und durch Überprüfungen und Bewertungen der Leistung zu stärken und zu entwickeln.

3.40. Grundsatz 40

Das Personal ist rechtlich, finanziell und bezüglich der Arbeitszeit so zu stellen, dass die berufliche und persönliche Kontinuität gewährleistet ist, das Bewusstsein der Bediensteten für ihre dienstliche Verantwortung entwickelt wird und sie in Bezug auf die Dienstbedingungen anderen Bediensteten mit vergleichbaren Aufgaben gleichgestellt sind.

3.41. Grundsatz 41

Das Personal ist gegenüber der durch Gesetz bestimmten durchführenden Behörde verantwortlich. Diese Behörde legt die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Personals fest und trifft Vorkehrungen für die Aufsicht über das Personal und für die Arbeitsbewertung.

Kapitel VI - Finanzielle Mittel

3.42. Grundsatz 42

Den durchführenden Behörden werden aus den öffentlichen Haushalten angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Andere Stellen können einen finanziellen oder sonstigen Beitrag leisten, aber die durchführende Behörden dürfen finanziell nicht von ihnen abhängig sein.

3.43. Grundsatz 43

Soweit durchführenden Behörden von finanziellen Beiträgen anderer Stellen Gebrauch machen, sind die dabei zu befolgenden Verfahren, die diesbezüglich speziell verantwortlichen Personen und die Maßnahmen zur Prüfung der Mittelverwendung durch Vorschriften zu regeln.

Kapitel VII - Beteiligung und Mitwirkung der Gesellschaft

3.44. Grundsatz 44

Über Art und Inhalt der "community sanctions and measures" sowie über die verschiedenen Möglichkeiten ihrer Durchführung ist in geeigneter Weise zu informieren, so dass die breite Öffentlichkeit einschließlich Privatpersonen sowie privater und öffentlicher Organisationen und Dienste, die an der Durchführung dieser Sanktionen und Maßnahmen beteiligt sind, sie verstehen und als angemessene und glaubwürdige Reaktion auf kriminelles Verhalten empfinden kann.

3.45. Grundsatz 45

Die Arbeit der für die Durchführung von "community sanctions and measures" verantwortlichen Behörden wird dadurch ergänzt, dass von allen geeigneten, in der Gesellschaft vorhandenen Ressourcen Gebrauch gemacht wird, um diesen Behörden geeignete Möglichkeiten zu bieten, den Bedürfnissen der Straffälligen zu entsprechen und deren Rechte

aufrechtzuerhalten. Zu diesem letztgenannten Zweck ist in größtmöglichem Umfang die Mitwirkung von Organisationen und Privatpersonen vorzusehen.

3.46. Grundsatz 46

Die Mitwirkung der Gesellschaft ist zu nutzen, um Straffällige dabei zu unterstützen, in der Gesellschaft sinnvolle Bindungen zu entwickeln, sich des Interesses, das die Gesellschaft an ihnen hat, bewusst zu werden und ihre Möglichkeiten, Kontakte herzustellen und Hilfe zu bekommen, zu erweitern.

3.47. Grundsatz 47

Die Mitwirkung der Gesellschaft erfolgt nach Vereinbarung mit der zuständigen durchführenden Behörde, die insbesondere die Art der Aufgaben und die Art und Weise, in der sie durchzuführen sind, näher bestimmt.

3.48. Grundsatz 48

Mitwirkende Organisationen und Privatpersonen übernehmen die Aufsicht nur insoweit, als dies durch Rechtsvorschriften festgelegt oder von den für die Verhängung oder Durchführung von "Community sanctions or measures" zuständigen Behörden umschrieben worden ist.

3.49. Grundsatz 49

Die Hinzuziehung von Privatpersonen darf nicht zu einem Ersatz für die von Fachkräften auszuführende Arbeit werden.

3.50. Grundsatz 50

Die durchführenden Behörden bestimmen Kriterien und Verfahren, nach denen Privatpersonen ausgewählt und über ihre Aufgaben, ihre Verantwortlichkeiten, die Grenzen ihrer Befugnisse, ihre Rechenschaftspflicht und andere Fragen informiert werden.

3.51. Grundsatz 51

Privatpersonen werden, soweit erforderlich, von Fachkräften angeleitet und in die Lage versetzt, die ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechenden Aufgaben zu erfüllen. Erforderlichenfalls erfolgt eine geeignete Schulung.

3.52. Grundsatz 52

Mitwirkende Organisationen und Privatpersonen sind durch die berufliche Schweigepflicht gebunden.

3.53. Grundsatz 53

Privatpersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unfall-, kranken- und haftpflichtversichert. Notwendige Kosten, die ihnen bei ihrer Arbeit entstehen, werden erstattet.

3.54. Grundsatz 54

Mitwirkende Organisationen und Privatpersonen werden in Angelegenheiten allgemeiner Art, die in ihren Aufgabenbereich fallen, sowie in Angelegenheiten, die Einzelfälle betreffen, angehört. Sie werden über den weiteren Fortgang informiert.

Dritter Teil - Verwaltungsbezogene Aspekte der Sanktionen und Maßnahmen

Kapitel VIII - Bedingungen der Durchführung

3.55. Grundsatz 55

"Community sanctions and measures" werden in einer für den Straffälligen möglichst sinnvollen Weise durchgeführt und sollen zu einer der gesellschaftlichen Anpassung dienlichen persönlichen und sozialen Entwicklung beitragen.

3.56. Grundsatz 56

Eine Beratung des Gerichts oder des Staatsanwalts in Bezug auf die Vorbereitung, Verhängung oder Durchführung einer "community sanction or measure" erfolgt nur durch oder über Fachkräfte oder durch eine durch Rechtsvorschrift bestimmte Organisation.

3.57. Grundsatz 57

Die durchführende Behörde stellt sicher, dass die von "community sanctions and measures" betroffenen Personen über ihre Rechte informiert werden und bei der Geltendmachung dieser Rechte Unterstützung erhalten. Fachkräfte sowie mitwirkende Organisationen und Privatpersonen werden über diese Bestimmungen informiert.

3.58. Grundsatz 58

Der Straffällige hat das Recht, schriftlich oder mündlich Einwände geltend zu machen, ehe eine Entscheidung über die Durchführung einer "Community sanction or measure" getroffen wird. Die durchführende Behörde stellt sicher, dass der Straffällige sich in einem Krisen- oder Konfliktfall mit möglichst geringer Verzögerung an eine zuständige Fachkraft wenden kann.

3.59. Grundsatz 59

Die durchführende Behörde antwortet auf Beschwerden über die Durchführung der gegen den Straffälligen verhängten Sanktion oder Maßnahme und geht ihnen nach. Ersuchen eines Straffälligen um Auswechslung einer Aufsichtsperson oder einer anderen, mit einer Aufgabe in Bezug auf den Straffälligen betrauten Person werden von ihr verantwortungsbewusst und ernsthaft geprüft.

3.60. Grundsatz 60

Von der durchführenden Behörde werden Einzelfallakten angelegt. Sie werden auf dem Laufenden gehalten, so dass u.a. gegebenenfalls erforderliche Berichte darüber gefertigt werden können, ob der Straffällige die mit der Sanktion oder Maßnahme verbundenen Bedingungen oder Pflichten einhält.

3.61. Grundsatz 61

Die in den Einzelfallakten enthaltenen Informationen umfassen nur Angelegenheiten, die für die verhängte Sanktion oder Maßnahme oder deren Durchführung von Belang sind. Diese Informationen sind so zuverlässig und objektiv wie möglich.

3.62. Grundsatz 62

Der Straffällige oder eine für ihn handelnde Person hat zu seiner Einzelfallakte insoweit Zugang, als nicht dadurch das Recht anderer auf Achtung ihrer Privatsphäre verletzt wird. Der Straffällige hat das Recht, zum Inhalt der Einzelfallakte kritisch Stellung zu nehmen. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme wird schriftlich in die Einzelfallakte aufgenommen.

3.63. Grundsatz 63

Die für einen Straffälligen zuständige Aufsichtsperson unterrichtet ihn in der Regel über den Inhalt der Einzelfallakte und gegebenenfalls gefertigte Berichte und gibt ihm Erläuterungen dazu.

3.64. Grundsatz 64

Die in einer Einzelfallakte enthaltenen Informationen werden nur denjenigen zugänglich gemacht, die zu Einsichtnahme berechtigt sind; die zugänglich gemachten Informationen sind auf die Angaben zu beschränken, die für die Aufgabe der um Information aus einer Einzelfallakte ersuchenden Behörde von Belang sind.

3.65. Grundsatz 65

Nach Beendigung der "Community sanction or measure" werden die bei der durchführenden Behörde vorhandenen Einzelfallakten vernichtet oder nach Maßgabe von Bestimmungen archiviert, die den Schutz vor Offenlegung ihres Inhalts gegenüber Dritten gewährleisten. Dies darf nicht vor Wegfall der rechtlichen Wirkungen der Sanktion oder Maßnahme geschehen und hat vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist zu erfolgen.

3.66. Grundsatz 66

Art und Umfang der Informationen über Straffällige, die Einrichtungen übermittelt werden, die Arbeitsplätze oder persönliche und soziale Unterstützung in irgendeiner Form zur Verfügung stellen, richten sich nach dem Zweck der jeweils vorgesehenen Maßnahme und sind auf diesen Zweck beschränkt. Davon ausgeschlossen sind, soweit der Straffällige nicht ausdrücklich und in Kenntnis der Sachlage zustimmt, insbesondere Informationen über die Straftat und seinen persönlichen Werdegang sowie andere Informationen, die

geeignet sind, sich sozial nachteilig auszuwirken oder eine Verletzung seiner Privatsphäre darzustellen.

3.67. Grundsatz 67

Aufgaben für Straffällige, die gemeinnützige Arbeiten verrichten, dürfen nicht sinnlos, sondern müssen gesellschaftlich nützlich und sinnvoll sein und die Fähigkeiten und Kenntnisse des Straffälligen so weit wie möglich erweitern. Gemeinnützige Arbeiten dürfen nicht durchgeführt werden, um für ein Unternehmen Gewinn zu erzielen.

3.68. Grundsatz 68

Die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Straffälligen, die gemeinnützige Arbeit leisten, entsprechen allen geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Gesundheit und der Sicherheit. Die Straffälligen sind in Zusammenhang mit der Durchführung unfall-, kranken- und haftpflichtversichert.

3.69. Grundsatz 69

Die Kosten der Durchführung trägt grundsätzlich nicht der Straffällige.

Kapitel IX - Arbeitsmethoden

3.70. Grundsatz 70

Die Durchführung von "community sanctions and measures" basiert auf der Abwicklung individueller Programme und dem Aufbau angemessener Arbeitsbeziehungen zwischen dem Straffälligen, der Aufsichtsperson und gegebenenfalls einer mitwirkenden Organisation oder Privatperson.

3.71. Grundsatz 71

Die Durchführungsmethoden sind den besonderen Umständen jedes einzelnen Falls anzupassen. Die für die Durchführung zuständigen Behörden und deren Personal verfügen deshalb über hinreichenden Ermessensspielraum, um dies zu ermöglichen, ohne dass es dabei zu schwerwiegender Ungleichbehandlung kommt.

3.72. Grundsatz 72

Ist ein für die Durchführung der Sanktion oder Maßnahme erhebliches individuelles Bedürfnis erkennbar, so ist für ausreichende persönliche, soziale oder materielle Unterstützung zu sorgen.

3.73. Grundsatz 73

Die Anweisungen der durchführenden Behörde für die Durchführung der Sanktion oder Maßnahme haben praxisnah und genau zu sein. Sie dürfen den Straffälligen keinen Auflagen unterwerfen, die über die in der Entscheidung enthaltenen hinausgehen.

3.74. Grundsatz 74

Kontrollmaßnahmen erfolgen nur, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung der verhängten Sanktion oder Maßnahme erforderlich sind, und entsprechen dem Grundsatz des geringsten Eingriffs. Sie müssen in Bezug auf die Sanktion oder Maßnahme verhältnismäßig sein und sich auf deren Ziele beschränken.

3.75. Grundsatz 75

Die durchführenden Behörden wenden Arbeitsmethoden an, die bewährten beruflichen Standards entsprechen. Bei diesen Methoden finden Entwicklungen in der Forschung, in der Sozialarbeit und in verwandten Tätigkeitsfeldern Berücksichtigung.

Kapitel X - Abwicklung der Sanktion oder Maßnahme und Folgen der Nichteinhaltung der Auflagen

3.76. Grundsatz 76

Bei Beginn der Durchführung einer "Community sanction and measure" wird der Straffällige darüber informiert, was die Sanktion oder Maßnahme beinhaltet und was "Von ihm erwartet wird". Ferner wird er über die Folgen der Nichteinhaltung der in der Entscheidung genannten Bedingungen und Pflichten sowie über die Vorschriften informiert, nach denen er wegen Nichteinhaltung oder unzureichender Einhaltung der Bedingungen der Sanktion oder Maßnahme der entscheidenden Behörde überantwortet werden kann.

3.77. Grundsatz 77

Die durchführende Behörde bestimmt in eindeutiger Weise die Verfahren, nach denen das Durchführungspersonal gegenüber dem Straffälligen und der entscheidenden Behörde vorzugehen hat, falls der Straffällige die ihm auferlegten Bedingungen oder Pflichten nicht oder unzureichend einhält.

3.78. Grundsatz 78

Geringfügige Verstöße gegen Anweisungen der durchführenden Behörde oder gegen Bedingungen oder Pflichten, welche die Anwendung eines Verfahrens zum Widerruf der Sanktion oder Maßnahme nicht erfordern, werden umgehend durch Ermessensentscheidung oder, sofern erforderlich, durch ein Verwaltungsverfahren geregelt.

3.79. Grundsatz 79

Dem Straffälligen ist gegebenenfalls in einem förmlichen Gespräch über geringfügige Verstöße Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Inhalt dieses Gesprächs und gegebenenfalls anderer Ermittlungshandlungen ist schriftlich in die Einzelfallakte aufzunehmen und dem Straffälligen umgehend und klar zu vermitteln.

3.80. Grundsatz 80

Jeder erhebliche Verstoß gegen die in einer "community sanction or measure" festgelegten Bedingungen oder Pflichten wird der entscheidenden Behörde von der durchführenden Behörde umgehend schriftlich gemeldet.

3.81. Grundsatz 81

Jede schriftliche Meldung eines Verstoßes gegen Bedingungen oder Pflichten enthält objektive und ausführliche Angaben darüber, wie es zu dem Verstoß gekommen ist und unter welchen Umständen er stattgefunden hat.

3.82. Grundsatz 82

Die entscheidende Behörde trifft eine Entscheidung über die Abänderung oder den teilweisen oder vollständigen Widerruf einer "community sanction or measure" erst, nachdem sie den von der durchführenden Behörde gemeldeten Sachverhalt eingehend untersucht hat.

3.83. Grundsatz 83

Vor einer Entscheidung über die Abänderung oder den teilweisen oder vollständigen Widerruf einer "community sanction or measure" stellt die entscheidende Behörde sicher, dass der Straffällige Gelegenheit gehabt hat, die Unterlagen, auf die sich der Antrag auf Abänderung oder Widerruf gründet, durchzusehen und zu dem behaupteten Verstoß gegen eine ihm auferlegte Bedingung oder Pflicht Stellung zu nehmen.

3.84. Grundsatz 84

Ein Verstoß gegen die mit der Sanktion oder Maßnahme verbundenen Bedingungen oder Pflichten, der nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Abänderung oder zum teilweisen oder vollständigen Widerruf der Sanktion oder Maßnahme führen kann, stellt für sich allein keine Straftat dar.

3.85. Grundsatz 85

Wird der Widerruf einer "community sanction or measure" in Betracht gezogen, so ist zu berücksichtigen, in welcher Weise und im welchem Umfang der Straffällige die festgelegten Bedingungen und Pflichten erfüllt hat.

3.86. Grundsatz 86

Die Entscheidung, eine "community sanction or measure" zu widerrufen, führt nicht notwendigerweise zur Verhängung einer Freiheitsstrafe.

3.87. Grundsatz 87

Jede in einer "community sanction or measure" festgelegte Bedingung oder Pflicht kann in Anbetracht der Fortschritte des Straffälligen von der entscheidenden Behörde in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften abgeändert werden.

3.88. Grundsatz 88

Die entscheidende Behörde soll eine Sanktion oder Maßnahme vorzeitig beenden können, wenn feststeht, dass der Straffällige die vorgesehenen Bedingungen und Pflichten eingehalten hat, und ihre Aufrechterhaltung deshalb zur Erreichung des Zwecks der Sanktion oder Maßnahme nicht mehr notwendig erscheint.

Kapitel XI - Forschung zur und Evaluation der Wirkungsweise der "community sanctions and measures"

3.89. Grundsatz 89

Die Forschung zu "community sanctions and measures" wird gefördert. Sie sollen regelmäßig evaluiert werden.

3.90. Grundsatz 90

Die Evaluation der "community sanctions and measures" soll, ohne sich darauf zu beschränken, eine objektive Beurteilung der Frage umfassen, inwieweit ihr Einsatz

- a. den Erwartungen des Gesetz- und Verordnungsgebers, der Justizbehörden, der entscheidenden Behörden, der durchführenden Behörden und der Gesellschaft in Bezug auf die Ziele der "community sanctions and measures" entspricht;
- b. zu einer Absenkung der Gefangenenquoten beiträgt;
- c. es ermöglicht, den durch die Straftat erkennbar gewordenen Problemen des Straffälligen zu entsprechen;
- d. kostenwirksam ist;
- e. zu einer Verringerung der Kriminalität in der Gesellschaft beiträgt.